

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1986 03 18

Zl.16.860/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

7	GE/19 86
10. MRZ. 1986	
Verteilt	20. MRZ. 1986

Wolff

H. G. H. H. H.

Gegenstand: Wehrrechtsänderungsgesetz 1986;

§ 39 Abs. 5 Heeresgebührengesetz -
Notwendigkeit der Berücksichtigung der
Dienststellen der Wildbach- und Lawinen-
verbauung

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Long

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1986 03 18

Zl.16.860/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Franz Josefs-Kai 7-9
1011 W i e n

Gegenstand: Wehrrechtsänderungsgesetz 1986;

§ 39 Abs.5 Heeresgebührengesetz -
Notwendigkeit der Berücksichtigung der
Dienststellen der Wildbach- und Lawinen-
verbauung

Unter Bezugnahme auf die do.Aussendung vom 6.Februar 1986,
GZ. 10 041/178-1.1/84, wird ein für das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft wichtiger Ergänzungswunsch
zu Art.II des Entwurfes vorgebracht:

Wenn ein Kollektivvertragsbediensteter der Wildbach- und
Lawinenverbauung Präsenzdienst leistet, wird nicht allein
der Bund mit den Kosten belastet; die Finanzierung von Wild-
bach- und Lawinenverbauungen wird nämlich entsprechend den
Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes vom Bund,
den Ländern und den jeweiligen Interessenten (Gemeinden,
Kraftwerksgesellschaften etc.) getragen. Es erscheint daher
unerlässlich, die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenver-
bauung in die Regelung des § 39 Abs.5 des Heeresgebühren-
gesetzes 1985 anlässlich dieser Novelle einzubauen.

Konkreter Formulierungsvorschlag zu Art.II Z. 7 der Novelle:

7. Der § 39 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z. 2 genannten Stiftungen,
Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben, den Dienst-
stellen der Wildbach- und Lawinenverbauung und den Ländern

die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Be-
diensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen
Kosten zu ersetzen."

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho.Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'L' or 'H' followed by a long horizontal stroke.